

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2016

Nr. 2016/286
KR.Nr. I 0172/2015 (FD)

Interpellation Nicole Hirt (glp, Grenchen): Ertrag aus Pfändungen und Verlustscheinen erhöhen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Die Bearbeitung von Verlustscheinen wurde in der Vergangenheit bereits durch diverse RRB (1983/0181, 1996/3028 und 2007/2217) hinlänglich geregelt. Ab 01.01.2017 tritt eine Verjährungsfrist von 20 Jahren in Kraft. Das heisst, dass Verlustscheine, die im Jahre 1996 und vorher ausgestellt wurden, auf den 01.01.2017 verjähren.

Im Geschäftsbericht 2014 ist zu lesen, dass das Verlustschein-Aufkommen bei 191'188 angekommen ist mit einem Gesamtvolumen von 244 Millionen Franken.

Gesellschaftliche Veränderungen in den vergangenen Jahren haben dazu geführt, dass die Zahlungsmoral stark nachgelassen hat. Der Kanton Solothurn musste alleine in den letzten fünf Jahren Steuern (2010-2014) in der Höhe von CHF 75'186'976.04 abschreiben. Die unliebsame Rangliste wird von Steuern angeführt, gefolgt von KK-Prämien, die nicht bezahlt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass sich ehrbare Bürger und Bürgerinnen angesichts des hohen Verlustschein-Aufkommens betrogen vorkommen müssen?
2. Wie viele Einnahmen wurden in den letzten fünf Jahren aus Verlustscheinen generiert?
3. Besteht eine zentrale Informatikplattform zur Verlustscheinbewirtschaftung und eine systematische Bewirtschaftung wie im Kanton Luzern?
 - a) Wenn nein, wie ist die Verlustscheindatenbank aufgebaut?
4. Wird die Regierung im Hinblick auf die Verjährung spezielle Massnahmen ergreifen, sprich die Bewirtschaftung intensivieren?
 - a) Wenn ja, wie?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
5. Wäre es möglich, die Bewirtschaftung z.B. auf Kommissionsbasis zu outsourcen? Welche gesetzliche Grundlage müsste geschaffen werden?
6. Oft steht der Datenschutz dem Vollzug im Weg. Ist es korrekt, dass den Pfändungsbeamten aus Datenschutzgründen der Einblick in das gut ausgebaute Datenarchiv des Steueramtes (detaillierte Steuererklärungen, Meldungen über Kapitalabfindungen, Erbschaften, Käufe und Verkäufe von Immobilien, Bezüge von Beträgen aus der 2. und 3. Säule etc.) verwehrt bleibt?
7. Welche gesetzlichen Anpassungen bräuchte es, um den Pfändungsbeamten mehr Kompetenzen einzuräumen?

8. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um den Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden zu ermöglichen, damit allenfalls Abläufe optimiert und die Erträge erhöht werden können?
9. Laut SchKG können nur Einzelpersonen betrieben werden. Das Steuerrecht kennt aber bei Verheirateten nur das Steuersubjekt „Ehegemeinschaft“, so wird meistens der Ehemann betrieben? Ist dieses Vorgehen noch zeitgemäss?

2. **Begründung (Vorstosstext)**

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Teilt die Regierung die Einschätzung, dass sich ehrbare Bürger und Bürgerinnen angesichts des hohen Verlustschein-Aufkommens betrogen vorkommen müssen?

Nein. Die hohe Anzahl von Verlustscheinen ist zwar bedauerlich, die Inkassoverluste sind auf mehrere Gründe zurückzuführen.

3.1.2 Zu Frage 2:

Wie viele Einnahmen wurden in den letzten fünf Jahren aus Verlustscheinen generiert?

Wie in den Geschäftsberichten der Jahre 2010 – 14 im Globalbudget des Amtes für Finanzen ausgewiesen wurde, betrugen die Einnahmen gesamthaft Fr. 8'473'824.--.

3.1.3 Zu Frage 3:

Besteht eine zentrale Informatikplattform zur Verlustscheinbewirtschaftung und eine systematische Bewirtschaftung wie im Kanton Luzern?

a) *Wenn nein, wie ist die Verlustscheindatenbank aufgebaut?*

Ja. Seit 2006 werden die Verlustscheine elektronisch bewirtschaftet. Seit April 2014 wird das Inkasso durch die ASEM-Lösung auf SAP unterstützt, was beträchtliche Erleichterungen bei der Verarbeitung mit sich gebracht hat. Die Mitarbeitenden haben für die Abklärungen beim Verlustscheininkasso zudem Zugriff auf das Steuersystem ISOV.

3.1.4 Zu Frage 4:

Wird die Regierung im Hinblick auf die Verjährung spezielle Massnahmen ergreifen, sprich die Bewirtschaftung intensivieren?

a) *Wenn ja, wie?*

b) *Wenn nein, warum nicht?*

Seit 2006 werden die Verlustscheine erfolgreich zentral erfasst und bewirtschaftet. Die Verlustscheine werden nicht nach Verfalljahr erfasst, sondern nach Schuldner. Die Schuldnerlisten werden laufend überarbeitet, so dass in einen Rhythmus von ca. 18 Monaten sämtliche Schuldner nach neuem Einkommen und Vermögen überprüft werden. Aufgrund dieser Systematik erfolgt keine besondere Bewirtschaftung von alten Verlustscheinen, da diese bei der periodischen Überprüfung der Schuldner automatisch erfasst und bearbeitet werden.

Es ist auch noch festzuhalten, dass wir im Kanton Solothurn – wie oben erwähnt – schon seit Jahren zentral und systematisch Verlustscheine bewirtschaften. Es hat einige Gemeinden und auch Kantone, welche erst im Hinblick auf die Verjährung damit begonnen haben, eine Bewirtschaftung aufzubauen. Das erklärt eine gewisse Betriebsamkeit, die auf diesem Gebiet durchaus spürbar ist und auch von uns wahrgenommen wird.

3.1.5 Zu Frage 5:

Wäre es möglich, die Bewirtschaftung z.B. auf Kommissionsbasis zu outsourcen? Welche gesetzliche Grundlage müsste geschaffen werden?

Der Regierungsrat hat die Frage des Outsourcings geprüft und ist zum Schluss gekommen, die Bewirtschaftung aus wirtschaftlichen Gründen zentral beim Amt für Finanzen anzusiedeln.

Es wäre grundsätzlich möglich, mit der Bewirtschaftung von Verlustscheinen eine externe Stelle zu beauftragen. Eine solche Stelle müsste auf das Amts- bzw. Steuergeheimnis verpflichtet werden und hat die Datenschutzvorschriften zu beachten. Generell muss die externe Trägerschaft die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Grundsätze wie das Gleichbehandlungsgebot oder das Willkürverbot einhalten. Eine Auslagerung der Verlustscheinbewirtschaftung bedingt, dass der externen Stelle für das Inkassoverfahren nebst den Verlustscheinen auch die Verfügungen und Entscheide, welche zur Zahlung verpflichtete, ausgehändigt werden, weil ein Rechtsvorschlag nur durch Vorlage einer Verfügung einer schweizerischen Behörde aufgehoben werden kann (Art. 80 SchKG). Der Staat müsste somit auch bei einer Auslagerung der Aufgabe erhebliche Vorleistungen erbringen. Das Outsourcing der Verlustscheinbewirtschaftung bedarf einer Grundlage in einem Gesetz.

3.1.6 Zu Frage 6:

Oft steht der Datenschutz dem Vollzug im Weg. Ist es korrekt, dass den Pfändungsbeamten aus Datenschutzgründen der Einblick in das gut ausgebaute Datenarchiv des Steueramtes (detaillierte Steuererklärungen, Meldungen über Kapitalabfindungen, Erbschaften, Käufe und Verkäufe von Immobilien, Bezüge von Beträgen aus der 2. und 3. Säule etc.) verwehrt bleibt?

Die Behörden sind auskunftspflichtig (Art. 91 Abs. 4 SchKG) und der Datenschutz steht dem nicht entgegen (BGE 124 III 171ff.). Die Betreibungsämter erhalten auf telefonische oder schriftliche Anfrage hin Auskunft vom Steueramt. Grundsätzlich ist auch der Schuldner zu umfassen. Der Auskunft verpflichtet und der Gläubiger (z.B. Steueramt) kann das Betreibungsamt jederzeit über allfällig vorhandene Vermögenswerte orientieren.

3.1.7 Zu Frage 7:

Welche gesetzlichen Anpassungen bräuchte es, um den Pfändungsbeamten mehr Kompetenzen einzuräumen?

Einen unmittelbaren gesetzlichen Handlungsbedarf auf Bundesebene sehen wir zurzeit nicht.

3.1.8 Zu Frage 8:

Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um den Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden zu ermöglichen, damit allenfalls Abläufe optimiert und die Erträge erhöht werden können?

Bei Schuldensanierungen findet schon heute eine Zusammenarbeit mit den Gemeinden statt.

Mit verschiedenen Gemeinden klappt die Zusammenarbeit auch im Tagesgeschäft gut, bei anderen ist es schwieriger, weil diese zuerst ihre eigenen Schulden eintreiben wollen und an einer Zusammenarbeit mit dem Kanton nicht interessiert sind. Zudem haben verschiedene Gemeinden das Verlostscheininkasso ausgliedert.

Wir bemühen uns, auch in der Verlostscheinbewirtschaftung mit den Gemeinden konstruktiv zusammen zu arbeiten.

3.1.9 Zu Frage 9:

Laut SchKG können nur Einzelpersonen betrieben werden. Das Steuerrecht kennt aber bei Verheirateten nur das Steuersubjekt „Ehegemeinschaft“, so wird meistens der Ehemann betrieben? Ist dieses Vorgehen noch zeitgemäss?

Beim Steuerinkasso stellt sich nicht die Frage, ob das Vorgehen zeitgemäss ist, sondern ob es effektiv ist. Es entspricht nach wie vor der gesellschaftlichen Realität, dass bei Ehepaaren überwiegend der Ehemann das höhere Einkommen erzielt. Folglich sind die Erfolgsaussichten bei der Betreuung des Ehemannes in der Regel höher, als wenn die Ehefrau betrieben würde. Entsprechend sind die Informatiksysteme ausgelegt. Resultiert indessen ein Verlostschein, wird auch die Ehefrau betrieben, sofern die Betreuung nicht aussichtslos erscheint. Diese zweiten Betreibungen erfolgen allerdings nicht mehr oder nur noch beschränkt automatisiert, so dass sie einen erheblichen Zusatzaufwand verursachen. Seit dem letzten Jahr ist das Informatiksystem des Steueramtes in der Lage, gegen beide Ehegatten für die gleiche Steuerforderung, für die sie solidarisch haften, parallel Betreibungsverfahren durchzuführen. Die Koordination dieser Betreibungsverfahren muss aber weiterhin einzelfallweise erfolgen, so dass hier ein Zusatzaufwand anfällt. Entsprechend wird dieses Verfahren nur bei grösseren Beträgen gewählt, und wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass es erfolgversprechend ist. Zu beachten ist dabei unter anderem, dass auf dem Betreibungsweg nicht mehr als die ganze Steuerforderung bezahlt wird. Und im Falle eines Verlustes bestehen für die gleiche Forderung zwei Verlostscheine, was deren Verwaltung vor zusätzliche Herausforderungen stellt. Trotzdem können wir festhalten, dass sich die Investitionen in das Informatiksystem gelohnt haben, hat doch der Betreuungserfolg bei den parallel betriebenen Ehefrauen die Investitionskosten bereits im ersten Betriebsjahr überstiegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat